

– Beglaubigte Abschrift –



Eingegangen

30. Sep. 2025

RAe Schneider & Koll.

Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

382 OWi 356 Js 50369/24 (442/24)

12.08.2025

Rechtskräftig seit

Halle (Saale), den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

In der Bußgeldsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen Missachtung des Überholverbots eine Geldbuße von 55 € festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 41 Abs. 1 i. V. m. 12, 49 StVO; 24 Abs1, 3 Nr. 5 StVG.

Gründe:

Der Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – Polizeiinspektion Zentrale Dienste Zentrale Bußgeldstelle – vom 09.10.2024 (AZ: 3877-043087-7) fristgerecht Einspruch eingelegt.

Mit dem Bußgeldbescheid wird der Betroffene beschuldigt, am 26.09.2024 um 10:12 Uhr in Wettin-Löbejün, Stadt, BAB 14 in Richtung Dresden km 132 als Fahrer des PKW [REDACTED] das durch Zeichen 277 angeordnete Überholverbot missachtet zu haben.

Die nachgewiesene Verkehrsteilnehmerschulung rechtfertigt die Reduzierung der Geldbuße um 15 Euro.

Von der Begründung wird gemäß § 72 Abs. 6 OWiG abgesehen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale), 30.09.2025

[REDACTED] Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle